



Pressemitteilung

PM Nr. 6/2024

30.01.2024

Tod einer Blumenhändlerin in Lichtenfels – Gericht verhängt langjährige Jugendstrafe

Heute wurde der Prozess gegen einen nunmehr 18-jährigen Angeklagten durch Verkündung des Urteils beendet.

Die Vorsitzende der Jugendkammer hat folgendes Urteil verkündet:

1. Der Angeklagte ist schuldig des Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge.
2. Der Angeklagte wird deswegen zu einer Jugendstrafe von 9 Jahren 6 Monaten verurteilt.
3. Von der Auferlegung von Verfahrenskosten wird abgesehen. Der Angeklagte hat seine notwendigen Auslagen sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkläger selbst zu tragen.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus:

Der Angeklagte habe sich zur staatlichen Fischereiprüfung angemeldet. Er habe die Kursgebühr in Höhe von rund 300 € bei Fälligkeit nicht zahlen können. Obwohl sich der Angeklagte das Geld nach Überzeugung der Kammer von Verwandten hätte leihen können oder die Kursgebühr ratenweise hätte gezahlt werden können, habe er den Plan entwickelt, ein Ladengeschäft in der Innenstadt von Lichtenfels zu überfallen, um an Geld zu gelangen. Der Angeklagte habe sich in einem Blumengeschäft gegenüber der zu dieser Zeit anwesenden 50-jährigen Verkäuferin zunächst als Kunde ausgegeben und den Entschluss gefasst, auf diese einzustechen, um in Besitz der Tageseinnahmen zu kommen. Er habe dem Tatopfer mehrere Stiche in Hals und Nacken versetzt, an denen dieses verstarb. Nach der anschließenden Wegnahme des Geldes aus der Ladenkasse sei der Angeklagte geflüchtet.

Die Kammer zeigte sich von diesem Sachverhalt überzeugt aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme. Wegen der Spurenlage am Tatort sei ausgeschlossen, dass der Angeklagte gemäß seiner Einlassung auf das Tatopfer erst nach der Wegnahme des Geldes aus der Ladenkasse einstach, weil dieses sich schreiend in den Weg gestellt habe. Das Kampfgeschehen könne auf den hinteren Bereich des Ladens zentriert werden. Im vermeintlichen Fluchtbereich hätten sich hingegen keine Kampfspuren gefunden. Aufgrund von Blutspuren an der Kasse sei anzunehmen, dass auf die Geschädigte schon vor dem Griff in die Kasse eingestochen worden sei. Die Stiche in den Nacken der Verkäuferin seien so zielgerichtet gewesen, dass sie nicht mehr in einem dynamischen Kampfgeschehen stattgefunden haben könnten. Außerdem habe es klare Absprachen zwischen der Geschädigten und der Ladeninhaberin dahingehend gegeben, dass im Falle eines Überfalls keinerlei Widerstand geleistet werde. Gegen ein panikartiges Verlassen des Geschäfts durch den Angeklagten spreche schließlich dessen Versuch, die Entdeckung zu verzögern, indem er nach der Tat das Licht und das Radio im Geschäft ausschaltete.

Die Tatbegehung wertete die Kammer als Mord in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge. Der Angeklagte habe die Mordmerkmale der Habgier, der Heimtücke und der Absicht, durch die Tötung eine weitere Straftat zu ermöglichen, verwirklicht.

Zur Strafzumessung führte der Vorsitzende folgendes aus:

Aufgrund des Alters des Angeklagten zur Tatzeit sei hier Jugendstrafrecht anzuwenden. Aufgrund schädlicher Neigungen und der Schwere der Schuld sei die Verhängung einer Jugendstrafe geboten. Der Angeklagte habe die Hemmschwelle zu einer der schwerwiegendsten Straftaten überwunden. Die dadurch zum Ausdruck kommenden erzieherischen Defizite und der erforderliche Schuldausgleich bedürften der Einwirkung durch einen langen Freiheitsentzug. Zugunsten des Angeklagten sprächen dessen Teilgeständnis und sein bis zur Tat straffreies Vorleben. Zulasten des Angeklagten spreche insbesondere die Verwirklichung von gleich drei Mordmerkmalen, was im Erwachsenenstrafrecht zwingend eine lebenslange Freiheitsstrafe zur Folge gehabt hätte.

Hain
Richter am Landgericht
Leiter der Pressestelle